

gie als „anthropologische Theologie“ zu konzipieren.

Es scheint, daß im Augenblick das Selbstverständnis der Theologie den Theologen die größten Schwierigkeiten bereitet.

Tübingen

Josef Rief

PLANTE GUY, *Le rigorisme au XVIIe siècle*. Mgr. de Saint-Vallier et le sacrement de pénitence. („Recherches et synthèses“, section de morale, VII). (189.) Duculot, Gembloux 1971. Kart. lam. FB 350.—

Vf. entwirft im Rahmen einer aufschlußreichen moraltheologischen Spezialuntersuchung über die zur Zeit von Mgr. de Saint-Vallier in der Diözese Quebec häufig praktizierte Absolutionsverweigerung ein anschauliches Bild der religiösen Situation während der frühen Siedlungsperiode Kanadas. Ursprünglich Hofkaplan beim französischen Sonnenkönig Ludwig XIV., hatte de Saint-Vallier nach seiner Ernennung zum zweiten Bischof von Quebec (1685–1727) nicht nur ein riesiges Pastoralgebiet zu verwalten, sondern auch eine vielfach verwahrloste Diözese neu aufzubauen (33). Wenn er dabei oft mit seinen geistlichen Amtsbrüdern und den zivilen Behörden Schwierigkeiten hatte, so waren diese einerseits auf seine straffe und kompromißlose Haltung in pastoraltheologischen Belangen zurückzuführen, andererseits auf die mißliche sozialpolitische Lage der jungen und weitausgedehnten Kolonie, die ständig von feindseligen Indianern bedroht war und in der alten Heimat viel zu wenig Rückhalt fand (37 ff.). Der Gefahr des unwürdigen Sakramentenempfanges sowie der sittlichen Ausschweifung in Benehmen und Kleidung, dem Alkoholmißbrauch (Schnapsverkauf an die Indianer!), der religiösen Gleichgültigkeit, dem Müßiggang, Wucher, Geiz und anderen Lastern sollte durch eine rigoros praktizierte Absolutionsverweigerung gesteuert werden (72 ff.). De Saint-Vallier gab zu diesem Zweck einen eigenen Katechismus, ein Diözesanrituale und zahlreiche Pastoralen heraus, wobei er sich weitgehend an die Prinzipien der damals geltenden, in manchen dem Rigorismus der Jansenisten ähnelnden katholischen Reform der französischen Bischöfe hielt (131 ff.). Auch in Europa war damals die vom hl. Karl Borromäus angeregte Praxis der Absolutionsverweigerung für indisponierte Pönitenten häufig anzutreffen (170). Ist Mgr. de Saint-Vallier in seinem Seeleneifer mitunter zu weit gegangen, so war es doch der pastoralen Tatkraft dieses Oberhirten und seiner Umsicht, gepaart mit tiefer persönlicher Frömmigkeit, zu danken, daß die Diözese Quebec allmählich einer intensiven Erneuerung des religiösen Lebens entgegenreifte.

Ein wertvoller Beitrag zur Kirchengeschichte Französisch-Kanadas.

Kremsmünster

Konrad Kienesberger

KIRCHENRECHT

HEINRICHSMEIER CLEMENS, *Das kanonische Veräußerungsverbot im Recht der Bundesrepublik Deutschland*. (KStuT, Bd. 25) (XXVI u. 161) Grüner, Amsterdam 1970. Ln. Hfl 30.—

Das weite Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung und insbesondere das im kanonischen Recht statuierte Veräußerungsverbot für kirchliches Vermögen stellt nicht nur im innerkirchlichen, sondern mehr noch im Staatskirchenrecht einzelner Länder eine schwer überschaubare Rechtsmaterie dar. Es ist daher ein begrüßenswertes Unternehmen, den vielfältigen Verflechtungen zwischen kirchlichen und staatlichen Normen in diesem Bereich nachzugehen.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, die als Dissertation an der Fakultät der Abteilung für Katholische Theologie der Ruhr-Universität Bochum approbiert wurde, zeigt die rechtliche Relevanz des kanonischen Veräußerungsverbotes im Recht der Bundesrepublik Deutschland auf.

Im ersten Teil der Arbeit wird das kanonische Veräußerungsverbot im innerkirchlichen Recht in einer guten Übersicht dargeboten. In diesem Zusammenhang wäre nach meinem Dafürhalten der Begriff der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung kirchlichen Vermögens einer eingehenderen Klärung zuzuführen gewesen. Die gelegentlichen Hinweise (etwa S. 24) gehen auf die Problematik der Abgrenzung der beiden Begriffe nicht ein.

Der zweite Teil der Studie ist der Frage gewidmet, inwieweit das kanonische Veräußerungsverbot im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik relevant ist. Die Darstellung dieser schwierigen Quellenlage — das Staatskirchenrecht Deutschlands wird ja zu einem erheblichen Teil vom Länderrecht gebildet — muß als vorbildlich bezeichnet werden. Die sehr ins Detail gehende Untersuchung bildet eine für Theorie und Praxis gleichermaßen brauchbare Zusammenfassung der Rechtsquellen.

Im dritten Teil befaßt sich das Buch mit den Wirkungen des kanonischen Veräußerungsverbotes im bürgerlich-rechtlichen Bereich. Hier bietet sich Vf. Gelegenheit, eingehende Kenntnis von Gesetz, Lehre und Judikatur einerseits, sowie selbständiges Durchdringen der nicht immer leicht zu durchschauenden Verflechtungen von kirchlichem und staatlichem Recht andererseits unter Beweis zu stellen. Eingehend beleuchtet wird in diesem Zusammenhang u. a. die Frage staatlicher Rechtsfolgen bei Fehlen der kirchenbehörd-